

breiteren Leserkreis, an der theologischen Diskussion innerhalb der Meissen-Gemeinschaft teilzuhaben. Für den deutschen Leser geben die anglikanischen Beiträge zudem einen interessanten Einblick in die kirchliche Praxis und die theologische Debatte innerhalb der Kirche von England. Beispielhaft seien *Meanings of Confirmation in the Church of England* von Thomas Seville (116–143) oder *Die Auslegung der Schrift und ihre Auswirkung auf ökumenische Beziehungen* von Charles Hill (540–570) erwähnt. Auch kann man lernen, welche Rolle BACSI in der Tauftheologie der Kirche von England spielt, die es nach Ansicht des Autors jedoch nicht haben sollte. Vielleicht macht das Akronym ja neugierig, den Beitrag von Paul Avis (63–70) und dann auch die übrigen Beiträge des Bandes zu lesen.

Oliver Schuegraf

ERINNERUNGSARBEIT

Christian Meier, Das Gebot zu vergessen und die Unabweisbarkeit des Erinnerns. Vom öffentlichen Umgang mit schlimmer Vergangenheit. Siedler Verlag, München 2010. 159 Seiten. Gb. EUR 14,95.

Zwei Tage nach der Ermordung Cäsars schlägt Cicero in einer Rede am 17. März 44 v. Chr. vor, „alle Erinnerung an die Zwieträchtigkeiten sei durch ewiges Vergessen zu tilgen“ (10). Auf ewiges Vergessen einigt man sich auch im Westfälischen Frie-

den (41), und Heinrich IV. „erklärt und verordnet“ im Edikt von Nantes, „die Erinnerung an das von beiden Seiten Geschehene solle ausgelöscht und eingeschläfert sein, wie wenn es nicht passiert wäre“ (41). Diese Beispiele verordneten bzw. verabredeten Vergessens, von Amnestien nach Kriegen, Bürgerkriegen oder Revolutionen finden ihre Urahnenschaft im 5. Jahrhundert der griechischen Polis: „Heilige Eide“ sollten im Jahr 424 v. Chr. die nach Megara zurückgekehrten ehemaligen Verbannten schwören, „nichts Schlimmes zu erinnern und in allen Beschlüssen auf das Wohl der Stadt bedacht zu sein“ (18/19). Sie schworen, aber sie hielten sich nicht an den Eid, sondern verurteilten, nachdem sie wieder zu entsprechenden Ämtern gekommen waren, etwa hundert politische Gegner zum Tode und richteten eine strenge Oligarchie ein (19). Trotzdem kam es in der Folgezeit in kriegerischen Auseinandersetzungen immer wieder zu Verträgen, in denen vereinbart wurde, nichts „Schlimmes“ – griech. *kakos* – zu erinnern. Häufig waren das faktisch Waffenstillstände, denn die Vereinbarung wurde gebrochen, sobald die Gegner wieder zu Kräften kamen. Der berühmteste, haltbarste und somit erfolgreichste Vertrag dieser Art jedoch war der der Stadt Athen nach der Gewaltherrschaft der 30 Tyrannen im Jahr 404/403 v. Chr. (15ff), auf dessen Formulierung Cicero sich in seiner Rede ca. 350 Jahre später noch bezieht: Nach dem Ende einer Zeit des Netzwerks des Bösen (U.L.-W.),

das die 30 Tyrannen geknüpft und in das folglich die gesamte Gesellschaft verstrickt gewesen war, sollte es den aus dem Exil zurückkehrenden Demokraten nur gestattet sein, einzelne Täter oder „die Dreißig selbst“ wegen direkter Verletzungen oder Tötungen anzuklagen. „Abgesehen davon aber sei es ,keinem der Rückkehrer gestattet gegen keinen das Schlimme zu erinnern“ (21). Die Vergangenheitsbearbeitung der Athener Gewaltherrschaft verfuhr also nach dem Modell der „Scheidung zwischen wenigen Schuldigen und dem Gros“ (21). Erinnerung und Strafverfolgung bezieht sich auf die Wenigen, die „Hauptschuldigen“, die Verstrickungen des Gros' bleiben – zumindest zunächst – der gemeinsamen Zukunft willen un-erinnert und damit auch un-entwirrt. Dies war nichts anderes als ein Schweigegebot zur Vermeidung schwerer Auseinandersetzungen, die z.B. auch durch Gerichtsprozesse drohten, in denen Richter für parteilich gehalten werden mussten, sowie durch Rachefeldzüge innerhalb der athenischen Gesellschaft (21ff). Allerdings blieb durch die quasi-rechtliche Weise der Regelung – etwa durch regelmäßig zu schwörende Eide – offen, in welcher konkreten Weise die Nicht-Erinnerung im Einzelfall realisiert wird. Sie war „nicht fugendicht durchzuhalten“ und „musste erfochten werden“ (24).

Bis zum 20. Jahrhundert gab es, so die These des Büchleins des Althistorikers Christian Meier, im Abendland immer auch eine solche Kultur des verabredeten Vergessens nach

„Schlimmem“, nach schweren überindividuellen Konflikten, die ein friedliches Zusammenleben einer Gesellschaft oder mehrerer Nationen für die Zukunft zu verunmöglichen drohten. Offensichtlich habe das Christentum diese im Griechischen wurzelnde Kultur weitergeführt, trotz des bis heute anhaltenden Protestes des Judentums, das allein im stetigen Erinnern eine Zukunft eines identitätsgetragenen Lebens sieht (12). Die Spur der Kultur des Vergessens (U.L.-W.) lässt sich bis in die jüngste Gegenwart verfolgen (81ff); sie endet im 20. Jahrhundert nach der Shoah. Gerade die bundesrepublikanische Nachkriegsgeschichte kann als ein immer drängenderer Prozess des Ringens um eine zukunftserschließende Erinnerungsarbeit verstanden werden (49–80). Die Militärgerichtsprozesse und Entnazifizierung nach 1945 wiesen, so Meier, auf eine Umkehrung der traditionellen unausgesprochenen Regel: Jetzt wird das Gros herangezogen, letztlich zum Nutzen der Hauptschuldigen (50 ff). Angesichts der tief greifenden Verstrickung des Gros in die Verbrechen war das nicht anders möglich. Es beginne aber eine Entwicklung von moralischer Dünnhäutigkeit zu vitaler Vergesslichkeit, die bis 1958 gewährt habe. Vor dem Hintergrund der „langen Geschichte des Nicht-Erinnerns nach Krieg, Bürgerkrieg und Revolutionen“ könnte, so wagt es der Autor zu denken, sich in dieser Entwicklung auch eine „Weisheit“ durchgesetzt haben: Es ging um „Restauration (...) als Voraussetzung

des Neuanfangs“ – erst in heutigen Augen wirklich skandalös, weil wir jetzt wissen, was dafür alles verdrängt worden ist, das „gar nicht zu vergessen ist“ (63). In einer historisierenden Perspektive sieht der Autor nun Anlass zu der Frage, „ob in den fünfziger Jahren (...) die Wahrheit über die NS-Vergangenheit wirklich zumutbar war“ (68).

Auffällige Beispiele einer Praktik des Vergessens nach 1945 findet Meier auch weltweit (81–89). Er verweist u. a. auf Amnestien in Lateinamerika, die noch von Vertretern gestürzter Regime durchgesetzt wurden, an den gesellschaftlichen „Pakt des Vergessens“ im Spanien nach der Franco-Diktatur 1977 oder auch an die bisherigen vergeblichen Mühen des Ringens um Aufarbeitung der stalinistischen Vergangenheit Russlands (alle Beispiele S. 83). Nicht immer ist das Schweigen also eindeutig von den gerade Herrschenden verordnet.

Meiers Schwerpunkt der Aufmerksamkeit liegt im letzten Kapitel auf der Vergangenheitsbearbeitung der ehemaligen DDR-Zeit in und nach der deutsch-deutschen Vereinigung (90–97). Hier bezieht er sich vornehmlich auf den Althistoriker und Publizisten Peter Bender, der im Jahr 2008 kurz vor seinem Tod in einem Aufsatz in der Zeitschrift „Sinn und Form“ Meiers These vom Vergessen auf die DDR-Geschichte anwandte und urteilte: Man hätte direkt nach 1989 um des gesamtdeutschen gesellschaftlichen Friedens wegen besser nicht so viele Stasi-Geschichten aufwühlen

sollen, jedenfalls nicht in der Art des „Ausbreiten(s) von Schrecklichkeiten“, in der das nach der Weise eines „tätigen Erinnerns“ geschehen sei, die es letztlich der Stasi ermöglicht habe, noch nach ihrer Abschaffung Rache zu nehmen und die Solidarität der neu zu formierenden Ost-West-Gesellschaft auszuhöhlen (94). In einem zweiten Teil des Büchleins – eigentlich stellt er eher einen Anhang dar – publiziert Meier einen Vortrag, in dem die Probleme der Vereinigung von West- und Ostdeutschland auch auf unterschiedliche Mentalitäten zurückgeführt werden, die sich in der unterschiedlichen Geschichte der Länder nach 1945 entwickelt hätten (127–156). Benders Aufnahme der These vom Zukunft ermöglichendem Vergessen wird damit auch als eine Aufforderung lesbar, eine Phase des Schweigens in Zeiten gesellschaftlicher Transformation nicht als einen Mechanismus der Verdrängung zu verunglimpfen, sondern als eine Phase der Besinnung und der Orientierung, möglicherweise auch des gegenseitigen Aufdeckens von Scham zu schätzen, bevor mit der Arbeit für die Gerechtigkeit begonnen werden kann. Das Gebot zu vergessen erwiese sich so gesehen als eine Aufforderung zum gefüllten Schweigen als einer Praktik der Versöhnung im Rahmen einer generellen Linie der aufrichtenden Gerechtigkeit (restorative justice), die eine Aufrechnung von Schuld nicht ausschließt, ihr aber ihren Ort und ihre Zeit zuweist. Wann sie freilich angebracht ist und wann sie schlicht

der letztlich doch unheilvollen Verdrängung dient, kann nicht generell festgelegt werden: „Es gibt keinen abstrakten Maßstab dafür. Jeder Fall ist anders“ (96). Am Ende ist auch nicht sicher, ob Peter Benders forsche These einer genaueren Prüfung standhalten werde: „Ich weiß nicht, ob das (eine Amnestie im vereinten Deutschland nach 1989, U.L.-W.) so leicht möglich gewesen wäre. Pläne zu einer Amnestie und zur Verschließung der Akten gab es, sie wurden aber bald fallengelassen. Man hatte die Bürgerrechtler sehr rasch um die Früchte ihres Sieges gebracht; sollte, konnte man ihnen auch noch den Zugang zu den Akten verwehren?“ (95)

Das Büchlein bietet ganz offensichtlich Zündstoff zur Diskussion. Kann die Spur des heilsamen Vergessens wirklich so eindeutig verfolgt werden wie hier dargestellt? Ist sie nicht doch mehr als der Autor wahrnimmt eine Taktik der Sieger? Das wären die historisch zu klärenden Fragen. Es kann aber auch keine Frage sein, dass dieses Büchlein gerade in theologischer Hinsicht äußerst interessante Fragen nach der Relevanz des Vergessens im Zusammenhang von Vergebung und Bußtheologie aufwirft. So mag man etwa an die römisch-katholische/orthodoxe Vereinbarung im Jahr 1965 denken, dass die Bannsprüche der Kirchen gegeneinander aus dem Jahr 1054 „aus dem Gedächtnis und aus der Mitte der Kirche getilgt“ und „dem Vergessen anheim fallen sollen“. Es wäre zu fragen, ob im Zusammenhang von Rechtferti-

gung und Versöhnung auch eine Ahnung der Unterscheidung von Schweigen als Verdrängung und Schweigen als Versöhnungsmethode gegründet liegt, und in einer vertrauenden Einigkeit über die spezifische heteronome Wirklichkeitsdimension, die in der Religion durch Gottesdienst, Gebet und Fürbitte repräsentiert wird, ein sinnvolles, nicht-verdrängendes, versöhnendes Vergessen sozusagen als ein in Sprache gebrachtes Schweigen eher ermöglicht werden kann als im Verzicht auf eine solche Perspektive.

Ulrike Link-Wieczorek

NEUE SCHÖPFUNG

Günter Thomas, Neue Schöpfung.

Systematisch-theologische Untersuchungen zur Hoffnung auf das „Leben in der zukünftigen Welt“. Neukirchener Verlagsgesellschaft, Neukirchen 2009. 562 Seiten. Pb. EUR 49,90.

Die 2004 von der Evangelisch-Theologischen Fakultät Heidelberg angenommene Habilitationsschrift ist konsequent auf die leitende Frage konzentriert: Wie kann das Abschlussbekenntnis des Nicaeno-Constantinopolitanums zum „Leben der zukünftigen Welt“ theologisch gedacht werden? Unsere eschatologischen Deutungsgewohnheiten offenbaren das christliche Unvermögen „Leben“ als Zentralbegriff der Eschatologie zu begreifen. Leben impliziert nach unserer alltäglichen Erfahrung Möglich-